



Kanton Basel-Stadt

Kanton Basel-Landschaft

## **Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Ausgabe von Gewerbeparkkarten**

vom

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 64 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1</sup> und § 37i des Strassengesetzes vom 24. März 1986<sup>2</sup>, sowie der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 16 der Verordnung vom 19. August 2014<sup>3</sup> über die Parkraumbewirtschaftung sowie die Verordnung vom 24. August 2014<sup>4</sup> über die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt, schliessen folgende Vereinbarung:

### **§ 1 Gegenseitige Bezugsstelle**

<sup>1</sup> Die kombinierte Gewerbeparkkarte für das Gebiet der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr wird nach Wahl der oder des Antragstellenden herausgegeben:

- a. von der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft oder
- b. von der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt.

### **§ 2 Bewilligungsvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Die kombinierte Gewerbeparkkarte wird gestützt auf die im Antragskanton geltenden Bewilligungsvoraussetzungen erteilt.

<sup>2</sup> Die kombinierte Gewerbeparkkarte kann von in- und ausländischen Gewerbebetrieben bezogen werden.

### **§ 3 Parkierberechtigungen**

<sup>1</sup> Für die Inhaberinnen und Inhaber der kombinierten Gewerbeparkkarte gelten hinsichtlich der Parkierberechtigungen die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden und im jeweiligen Kanton geltenden gesetzlichen Regelungen.

### **§ 4 Gebühr**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die kombinierte Gewerbeparkkarte beträgt 250 Franken.

<sup>2</sup> Weitere Gebühren:

- a. Fahrzeugwechsel (gleicher Halter): 30 Franken.
- b. Kontrollschildwechsel (gleicher Halter): 30 Franken.

---

<sup>1</sup> GS 29.276, SGS 100

<sup>2</sup> GS 29.252, SGS 430

<sup>3</sup> SG 952.560, wirksam ab 1. Januar 2015

<sup>4</sup> SG 952.300

c. Erstellen von Duplikaten: 30 Franken.

<sup>3</sup> Bei einer vorzeitigen Rückgabe der kombinierten Gewerbeparkkarte erfolgt keine anteilmässige Rückerstattung an die Inhaberin beziehungsweise den Inhaber.

### § 5 Verteilschlüssel

<sup>1</sup> Die ausstellende Behörde nach § 1 zieht von den Gebühreneinnahmen vorab 30 Franken für ihren Aufwand ab.

<sup>2</sup> Vom restlichen Betrag wird gutgeschrieben:

- a. dem Kanton Basel-Landschaft 64.17 Franken und
- b. dem Kanton Basel-Stadt 155.83 Franken.

### § 6 Gegenseitige Information und Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Die zuständigen Vollzugsbehörden der beiden Kantone können sich gegenseitig über erteilte, abgelehnte und entzogene Bewilligungen informieren, wenn dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

### § 7 Anwendbares Recht

<sup>1</sup> Anwendbar ist das kantonale Verfahrensrecht der ausstellenden Behörde.

### § 8 Inkrafttreten, Kündigung

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahrs gekündigt werden.

Basel, 16. Dezember 2014

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS  
DES KANTONS BASEL-STADT

Der Präsident:



Guy Morin

Die Staatsschreiberin:



Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Liestal, 7. Januar 2015

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS  
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Der Präsident:



Isaac Reber

Der Landschreiber:



Peter Vetter